

28.06.99**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Uzu Punkt der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

- Antrag der Länder Sachsen und Berlin, Thüringen -

A

Der **federführende Verkehrsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
nachstehender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

' Artikel 1

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991
(BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1995
(BGBl. I S. 1840) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden ... (weiter wie Vorlage) ...
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Straßenbahnen" die Wörter
", § 16 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt"
eingefügt.
3. In § 9 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender
Halbsatz angefügt:

"soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.".

Als Folge zu Nummer 2:

- ist im Vorblatt im Abschnitt "A. Zielsetzung" nach Nummer 3 folgende
Nummer 4 anzufügen:

Ausgeliefert am 28. JUNI 1999

(noch Ziff. 1)

"4. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz berücksichtigt die inzwischen gewachsene Verwaltungskraft der neuen Länder nicht in ausreichendem Maße. Die Beteiligung des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums ist bei der Linienbestimmung von Ortsumgehungen entbehrlich geworden. Die entsprechende Regelung des Bundesfernstraßengesetzes ist daher auch für die Maßnahmen nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz anzuwenden."

- ist in der Begründung in dem Abschnitt "A. Allgemeiner Teil" nach Absatz 6 folgender Absatz anzufügen:

"Die Beibehaltung der Zuständigkeit des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums für die Linienbestimmungen für Ortsumgehungen ist wegen der gewachsenen Verwaltungskraft der Straßenbauverwaltungen in den neuen Ländern nicht mehr erforderlich."

- ist in der Begründung in dem Abschnitt "B. Besonderer Teil - zu Artikel 1" folgender Satz anzufügen:

"Gleichzeitig wird für die Linienbestimmungen für Ortsumgehungen durch Verweis auf das Bundesfernstraßengesetz die Zuständigkeit neu geregelt."

Als Folge zu Nummer 3:

- ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

- a) In Abschnitt "A. Zielsetzung" ist nach Nummer 4 - neu - folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. Die derzeitige Fassung in § 9 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat in der Rechtsprechung zu der Schlußfolgerung geführt, daß für das Besitzeinweisungsverfahren ausschließlich das Baugesetzbuch des Bundes und nicht wie in den Absätzen 1 und 2 das jeweilige

Landesrecht gelten könne. Das Landesrecht ist durch eine klarstellende Textergänzung für anwendbar zu erklären.";

- b) In Abschnitt "B. Lösung" ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Fassung von § 9 Abs. 3 wird klargestellt."

(noch Ziff. 1)

- ist in der Begründung in dem Abschnitt "B. Besonderer Teil - zu Artikel 1" folgender Absatz anzufügen:

"Die ausschließliche Geltung der Bestimmungen des Baugesetzbuches für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde hat keine Berechtigung mehr, soweit das Enteignungsrecht des jeweiligen Landes die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Enteignungsbehörde eigenständig geregelt hat. Schon bei der Änderung des § 9 des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123), bei der der Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen in die Absätze 1 und 2 eingefügt wurde, war es Ziel des Gesetzgebers, die Sonderregelungen für das Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren einschließlich der hiergegen eröffneten Rechtsbehelfe zugunsten des jeweiligen Landesrechts zurücktreten zu lassen. Damals ist ein entsprechender ausdrücklicher Vorbehalt in § 9 Abs. 3 nicht für erforderlich gehalten worden. Aus dem Fehlen eines solchen Vorbehalts hat jedoch die Rechtsprechung (vgl. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.04.1999, 4 B 25.99) gefolgert, daß insoweit ausschließlich die Bestimmungen des Baugesetzbuches für das gerichtliche Verfahren weiter zur Anwendung kämen. Die Änderung des § 9 Abs. 3 dient daher der Angleichung an die entsprechenden Vorbehalte in den Absätzen 1 und 2 und somit der Klarstellung des Gewollten."

Begründung zu Nummer 2 (nur gegenüber dem Plenum):

§ 2 Abs. 1 Satz 1 VerkPBG bestimmt, daß die Linienführung der Verkehrswege durch das BMVBW zu erfolgen habe. Dies stellt eine Spezialregelung zu der generellen Regelung im § 16 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz dar, wonach dies bei Bundesfernstraßen nicht für den Neubau von Ortsumgehungen gilt. Diesbezüglich sind somit in den alten Ländern die entsprechenden Landesbehörden zur Entscheidung über die Linienbestimmung beim Neubau von Ortsumgehungen berufen.

Eine Beibehaltung der Zuständigkeit des BMVBW für die vorgenannten Fälle in den neuen Ländern ist nicht mehr erforderlich. Die Straßenbauverwaltungen in den neuen Ländern haben inzwischen eine Verwaltungskraft erreicht, Fragen der besagten Art selbständig entscheiden zu können.

Begründung zu Nummer 3 (nur gegenüber dem Plenum):

Die ausschließliche Geltung der Bestimmungen des Baugesetzbuches für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der

(noch Ziff. 1)

Enteignungsbehörde hat keine Berechtigung mehr, soweit das Enteignungsrecht des jeweiligen Landes die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Enteignungsbehörde eigenständig geregelt hat. Schon bei der Änderung des § 9 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123), bei der der Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen in die Absätze 1 und 2 eingefügt wurde, war es Ziel des Gesetzgebers, die Sonderregelungen für das Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren einschließlich der hiergegen eröffneten Rechtsbehelfe zugunsten des jeweiligen Landesrechts zurücktreten zu lassen. Damals ist ein entsprechender ausdrücklicher Vorbehalt in § 9 Abs. 3 nicht für erforderlich gehalten worden. Aus dem Fehlen eines solchen Vorbehalts hat jedoch die Rechtsprechung (vgl. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.04.1999, 4 B 25.99) gefolgert, daß insoweit ausschließlich die Bestimmungen des Baugesetzbuches für das gerichtliche Verfahren weiter zur Anwendung kämen. Die Änderung des § 9 Abs. 3 dient daher der Angleichung an die entsprechenden Vorbehalte in den Absätzen 1 und 2 und somit der Klarstellung des Gewollten.

B

2. **Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.